

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2010/288
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	04.12.10
Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Dirk Schlebes	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	15.12.2010	Hauptausschuss
	22.12.2010	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Die Stadt Borken ist für das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser beseitigungspflichtig. Diese Verpflichtung umfasst auch das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben). Für die Inanspruchnahme der städtischen Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Dabei ist das Kostendeckungsprinzip zu beachten.

Für das Jahr 2011 sind folgende Gebührenanpassungen erforderlich:

Art der Anlage	Gebührenmaßstab	Gebühr		
		2010	Änderung	2011
Kleinkläranlage	Entleerungsvorgang	46,65 €/Stck.	-1,62 €	45,03 €/Stck.
	Menge	12,85 €/cbm	6,69 €	19,54 €/cbm
Grube	Entleerungsvorgang	46,65 €/Stck.	0,79 €	47,44 €/Stck.
	Menge	8,14 €/cbm	4,02 €	12,16 €/cbm

In seiner Sitzung am 27. August 2008 hat der Umwelt- und Planungsausschuss die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen für den Zeitraum vom 01. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2014 neu vergeben.

Durch Mengenanpassungen im Bereich Schlamm und Abwasser, weil immer häufiger auch Gebäude im Außenbereich an die Kanalisation angeschlossen werden, müssen auch die Gebühren angepasst werden. Dies gilt insbesondere für die Erhöhung der Klärschlamm- und Abwasserentsorgung, da dort bei fallenden Schlamm-Mengen und steigendem Verwaltungsaufwand der Preis pro cbm steigt. Der Anstieg im Bereich des Abwassers konnte durch Rücklagen noch abgedeckt werden, was auch Ursache für die Senkung im Bereich der Entleerungsvorgänge im Bereich der Kleinkläranlagen ist.

Der stärkere Verschmutzungsgrad der Klärschlämme wird wie bisher bei den Reinigungskosten mit dem Vervielfältiger 5,0 berücksichtigt.

Die einzelnen Berechnungen sind der nichtöffentlichen Anlage zu entnehmen. Die Nichtöffentlichkeit ist aus vergaberechtlichen Gründen erforderlich. Mit Beschluss vom 10. Mai 1989 hat der Rat der Stadt Borken bei Vergaben außerhalb der VOB die VOL/A als Vergabegrundlage eingeführt, die die Stadt Borken zur Geheimhaltung des Angebotes verpflichtet.

Rechtsgrundlagen:

- Gemeindeordnung NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW
- Wassergesetz NRW
- Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

**Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung
und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 380),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der §§ 53, 53 c des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

und der

Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17. November 2008

hat der Rat der Stadt Borken am 22. Dezember 2010 beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 23. Dezember 2009

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührensätze

Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen betragen

- | | |
|---|-------------|
| a) für die Entsorgung bei Kleinkläranlagen | |
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) und | 45,03 Euro, |
| 2. je cbm Klärschlamm (Zusatzgebühr) | 19,54 Euro. |
|
 | |
| b) für die Entsorgung bei abflusslosen Gruben | |
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) und | 47,44 Euro, |
| 2. je cbm Abwasser (Zusatzgebühr) | 12,16 Euro. |

2. § 7 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Die erste Änderung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Die zweite Änderung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Anlage 01 - Gebührenkalkulation 2011